

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0516/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	09.12.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 13

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschliet die VI. Nachtragssatzung zur Satzung ber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2010

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser sinkt von derzeit 0,07 €/m³ um 0,02 €/m³ auf 0,05 €/m³ im Jahr 2010. Begründet ist dieser Rückgang im Wesentlichen dadurch, dass im Gegensatz zur Kalkulation für das Jahr 2009 in die Kalkulation für 2010 eine hälftige Überdeckung aus dem Jahre 2008 in Höhe von 49.858,73 € anstelle einer Unterdeckung in Höhe von 22.797,02 € aus 2007 (für die Kalkulation 2009) eingestellt werden konnte.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser bleibt mit 0,04 €/m² auf dem Niveau von 2009. Zwar ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der an den Regenwasserkanal angeschlossenen Flächen um 136.345 m² auf 6.284.033 m², mithin von 2,2 %, jedoch verringert sich die in die Kalkulation eingestellte Überdeckung aus Vorjahren von 38.582,98 € (bei der Kalkulation 2009) auf nunmehr 23.452,89 €, so dass hierdurch eine Kompensation eintritt.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt ebenfalls unverändert.

II. Übersicht zur Abwasserabgabe 2010		2009	2010
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³	0,07 €	0,05 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,04 €	0,04 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

**VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwaltung und Erhebung der
Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geandert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114) sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am12.2009 folgende VI. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1
nderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe a)**

§ 7 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Umlage fur Nutzer der ublichen Abwassereinrichtungen fur
Schmutzwasser je m³ 0,05 Euro“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die VI. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgefuhrt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgema ublich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Burgermeisterin/der Burgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenuber der Gemeinde vorher gerugt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut ublich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach